



Regionaler Planungsverband, Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg

Geschäftsstelle %  
Amt für Raumordnung  
und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte  
Helmut-Just-Str. 4  
17036 Neubrandenburg

Tel.: 0395 777 551-100

[poststelle@ofrms.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ofrms.mv-regierung.de)

[www.region-seenplatte.de](http://www.region-seenplatte.de)

## Beschluss VV 8/21 der 53. Verbandsversammlung

- Gegenstand:** Anwendung der Erleichterungen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie
- Grundlage:** § 10 Absatz 2 und § 7 Absatz 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes sowie das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie;  
Beschluss V 5/21 der 163. Vorstandssitzung
- Einreicher:** 1. stellvertretender Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
- Veröffentlichung:** ja
- Mitzeichnung:** Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den 19.04.2021

Silvio Witt  
1. stellvertretender Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat auf ihrer 53. Versammlung Folgendes beschlossen:

**Das „Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie“ und die damit verbundenen Erleichterungen werden angewendet.**

**Die Sitzung der Verbandsversammlung ist auf Grundlage des o. g. Gesetzes als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Gemäß § 2 Absatz 1 soll die Gewährleistung der Öffentlichkeit zusätzlich durch die audiovisuelle Sitzungsübertragung als Live-Stream über die Website des Regionalen Planungsverbandes erfolgen.**

Begründung:

Gemäß des am 29.01.2021 vom Landtag M-V verkündeten und in Kraft getretenen Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie soll ermöglicht werden, dass die Sitzungstätigkeit kommunaler Vertretungsorgane aus demokratieprinzipiellen Erwägungen heraus aufrechterhalten werden und die Transparenz des demokratischen Entscheidungsprozesses für die Öffentlichkeit auch weiterhin gewährleistet werden kann, ohne die Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie zu gefährden. Dazu sind bestimmte organisationsrechtliche Regelungen der Kommunalverfassung zu modifizieren.

Laut § 2 Abs. 7 des Gesetzes (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12) sind folgende Alternativen zu öffentlichen Präsenzsitzungen von Sitzungen der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsverbände möglich:

1.) Unterteilung der Gruppe der Mandatsträger (d.h. Präsenzsitzung der VerbandsvertreterInnen) und zusätzliche Herstellung der Öffentlichkeit durch audiovisuelle Übertragung in einen anderen Raum oder über das Internet; in der Bekanntmachung ist auf Ort bzw. Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen (vgl. § 2 Abs. 1)

Für den Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte ist die audiovisuelle Übertragung der öffentlichen Verbandsversammlung in Echtzeit über die eigene Website (Live-Stream) möglich. Die Umsetzung wäre vergleichbar mit der bisherigen Übertragung der Kreistagssitzungen.

2.) Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlung als Videokonferenz; Bildübertragung kann unterbleiben bei bis zu einem Viertel der Mitglieder, sofern Einverständnis und kein Zweifel an der Identität der VertreterInnen besteht; Sicherstellung der uneingeschränkten Ausübung der Teilnahme-, Stimm- und Rederechte und Gewährleistung des Datenschutzes; geheime Abstimmungen sind unzulässig (vgl. § 2 Abs. 2)

3.) Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren in Angelegenheiten einfacher Art (d.h. Angelegenheiten, die keiner vorherigen Beratung bedürfen); Beschlussfassung setzt Zustimmung aller VerbandsvertreterInnen zur Nutzung des Umlaufverfahrens voraus; Erklärungen bedürfen der Schriftform oder, wenn beschlossen, ist auch Textform zulässig; geheime Abstimmungen sind unzulässig; Beschlüsse sind innerhalb eines Monats öffentlich bekannt zu machen (vgl. § 2 Abs. 5).

Als praktikabelste und wirtschaftlich sowie technisch beste Lösung zur Durchführung der Verbandsversammlung stellt sich die Umsetzung als Präsenzsitzung dar. Aufgrund der Gesamtanzahl von insgesamt 25 VerbandsvertreterInnen lässt sich dieses Gremium organisatorisch



auch unter Einhaltung der Hygieneauflagen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie praktikabel umsetzen.

Das Fernbleiben der Öffentlichkeit aus dem Sitzungsraum der Verbandsversammlung und somit die Einschränkung des bei einer Sitzung anwesenden Personenkreises ist förderlich, um die Verbreitung des Virus zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Gewährleistung der Öffentlichkeit zusätzlich durch die audiovisuelle Übertragung der Sitzung als Live-Stream auf der Website [www.region-seenplatte.de](http://www.region-seenplatte.de).

Da die in diesem Jahr abzuhandelnden Tagesordnungspunkte (Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte zum Thema Windenergie, Evaluation und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Mecklenburgische Seenplatte) teilweise durch erhöhte Komplexität charakterisiert sind und eine Diskussion zur politischen Willensbildung im Gremium erfordern, werden andere Formate der Verbandsversammlung, z. B. Video- oder Hybridkonferenz, als nicht adäquat bewertet und daher keine Anwendung finden.

Die Anwendung von schriftlichen und elektronischen Verfahren (z. B. schriftliches Umlaufverfahren) ist nach dem o. g. Gesetz nur zulässig, wenn jede/r einzelne VerbandsvertreterIn dem Verfahren fristgemäß zustimmt und es sich bei der abzustimmenden Sachangelegenheit um eine „Angelegenheit einfacher Art“ handelt (vgl. § 2 Abs. 5). Damit stellen schriftliche oder elektronische Verfahren keine grundsätzliche Alternative zur Durchführung der Verbandsversammlung dar, sondern lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte von geringer Komplexität.

